Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 2 (1850)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro 50. 1850.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 14. Dezember.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bz., für 6 Monate 25 Bz., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bz.. in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Eine Belohnung von hundert Pfund wird demjenigen versprochen, welcher einen katholischen Bischof oder Priester wegen Messelesen oder Ausübung einer andern kirchlichen Funktion ergreift und vor Gericht bringt. — Ein papistischer Bischof oder Priester, der Messe liest oder Schule hält, soll lebenslänglich eingesperrt werden. — Englisches Statut von 1700.

Die Aufregung in England und das Schreiben des Kardinals Wiseman.

(Schluß.)

Eine vorzügliche Beschuldigung der neuen kirchlichen Einrichtung ist diese: „Ein fremder Fürst (der Pabst) hat sich Eingriffe in die unbestreitbaren Rechte der Krone erlaubt; er hat sich das Recht angemaßt, Erzbischöfe und Bischöfe in den vereinigten Königreichen zu ernennen und ihnen eine territoriale Autorität und Jurisdiktion zu übertragen."

Herr Wiseman widerlegt im IV. Abschnitt diesen Vorwurf, indem er zeigt, daß die päbstliche Verfügung für die Engländer keine Gesetzeskraft, keine gesetzliche Wirksamkeit habe, sondern nur im Gewissen die Katholiken verpflichte, welche die päbstliche Suprematie anerkennen.

„Nach den Worten John Russels selbst übt der Pabst, wenigst durch Duldung, eine kirchliche Jurisdiktion aus, und man kann ihn nicht beschuldigen, daß er die Schranken dieser Duldung überschreite, so lange er nicht eine Jurisdiktion ausübt, die Gesetzeskraft haben könnte, oder nicht eine durch das Gesetz anerkannte Jurisdiktion auszuüben sucht oder zu besitzen behauptet. Niemand aber kann, wie ich denke, auch nur einen Augenblick glauben, daß der Pabst oder die Katholiken Englands oder ihre Bischöfe die Ernennung einer Hierarchie für einen Akt ansehen, der in den Augen der Anglikaner Gesetzeskraft habe. Sie betrachten diesen Akt als außer dem Gesetze, als einen Akt blos geistlicher Jurisdiktion, welcher nur für die Gewissen Jener verbindlich ist, welche vermöge ihres Glaubens und ihrer Ueberzeugung die Suprematie des Pabstes anerkennen.

„Wurde diese Uebertragung von Titeln mit den Formeln des Gesetzes ausgedrückt? Giebt es ein Gesetz, das verbietet, den bischöflichen Titel anzunehmen? Dieser Titel wurde von einem gewissen Dr. Dillon angenommen, der sogar sog. Priester weihen konnte, ohne daß Jemand daran dachte, ihn gerichtlich zu verfolgen. Die Moraviten haben Bischöfe in ganz England; die Irvingianer oder Apostolischen haben die ihrigen, und Niemand klagt sie der Gesetzwidrigkeit an. So begehen auch wir keine Illegalität, wenn wir bischöfliche Titel annehmen. Giebt es ein Gesetz, welches uns verbietet, den bischöflichen Titel von einer Stadt anzunehmen, die keinen anglikanischen Bischof hat? Niemand kann sagen, daß ein solches Gesetz existire.

„Ich will Jene fragen, welche die Gesetze besser kennen als ich, ob ein Akt, den ein Unterthan Ihrer königl. Majestät unter den vom Gesetze geforderten Bedingungen vollzieht, ein Eingriff in die Vorrechte der Krone sei?

Wenn das nicht der Fall ist, so ziehe ich den Schluß, daß die königlichen Vorrechte durch die neuliche Ernennung katholischer Bischöfe keineswegs verletzt worden sind.

„Jedermann weiß, daß die unlängst ernannten Bischöfe römisch-katholische Prälaten sind, welche den Auftrag haben, römisch-katholische Heerden zu leiten. Will die Krone in Folge ihrer Prärogative auch das Recht ansprechen, die katholischen Bischöfe zu ernennen?

„Man wird mir antworten, daß das Dokument des Pabstes keine Scheidlinie der Jurisdiktion zieht, die Ausübung derselben nicht ausdrücklich auf die Katholiken beschränkt; woraus John Russel und Andere folgern, daß jenes Breve Ansprüche auf die Suprematie über England, auf eine unbeschränkte und ungetheilte Autorität enthalte. Jedes offizielle Aktenstück hat seine besondern Formen, und wenn jene, welche die Fassung des genannten Breve tadeln, sich die Mühe gegeben hätten, andere vom hl. Stuhle ausgegangenen Dokumente zu prüfen, so würden sie in demselben nichts Neues, nichts Ungewöhnliches finden. Wenn der Pabst einen apostolischen Vikar oder einen Bischof ernennt, ertheilt er ihnen eine Jurisdiktion über einen bestimmten Bezirk, und macht dabei keine Ausscheidung der Personen *). Eine Kirche, die an ihre Wahrheit und an die Pflicht, Andere in ihren Schooß zu führen, glaubt, kann nicht anders handeln. Was der Pabst in diesem Breve gethan hat, das ist in allen Breven, welche die Gründung einer Hierarchie oder die Ernennung eines Bischofes zum Zwecke haben, so gehalten worden."

V. Abschnitt. Wie früher gesagt worden, nennt John Russel die vom päbstlichen Stuhl getroffene Maßregel eine unerhörte und hinterlistige. Es verdient hier vor Allem bemerkt zu werden, daß diese Maßregel nicht nur bereits vor drei Jahren beschlossen, sondern die Schlußnahme gedruckt worden, und daß der hl. Vater selbst dem Lord Minto bei einer Audienz eine Kopie des Breve mitgetheilt hat. — Indem der Kardinal im Vorbeigehen mit gerechtem Unwillen bemerkt, „wie ein Mann, der früher die Katholiken geehrt, unterstützt und begünstiget habe, sie mit Verachtung zurückstoße, sobald die Popularität eine Beute und die Heuchelei ein Opfer fordere"; will er die ungeziemende Aeußerung Lord Russels nicht weiter berühren; statt dessen führt er die Motive an, aus welchen die Katholiken annehmen mußten, daß die Aufstellung katholischer Bischöfe in England mit Grund und Recht nicht angefochten werden könne.

„Es war notorisch bekannt, daß die katholische Hierarchie nicht nur in Irland anerkannt und selbst von der Krone geehrt worden; sondern daß diese Form geistlicher Regierung sich nach und nach über den größten Theil unserer Kolonieen ausgebreitet habe. Das geschah zuerst in Australien durch die Errichtung des erzbischöflichen Stuhles von Sidney und der Suffraganstitze von Mayland, Hobart-Town, Adelaide, Perth, Melbourne und Port-Viktoria. Diese Sitze wurden vor Aller Augen gegründet, und es fiel Niemanden ein, dagegen zu reklamiren. Die Inhaber derselben führen in allen ihren Akten die ihnen zukommenden Titel; sie werden vom Staate als Erzbischöfe und Bischöfe anerkannt und besoldet, und das nicht nur von einer Regierung, sondern von allen, die sich gefolgt sind.

„Dann wurde der gleiche Vorzug unsern Besitzungen in Nordamerika gewährt. Kingstown, Toronto, Bytown, Halifax wurden vom hl. Stuhle zu Diözesen erhoben. Die Titel ihrer Inhaber werden von den Ortsregierungen anerkannt. In einem von der Königin nach dem Rathe und mit Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung von Kanada sanktionirten Gesetze wird der Hochw. Hr. J. E. Guignes römisch-katholischer Bischof von Bytown genannt, und sein Bisthum ist unter dem Titel „römisch-katholische bischöfliche Korporation von Bytown" in das Staatsverzeichniß eingetragen.

„In einem den 21. März 1849 angenommenen Gesetze wird der Hochw. Hr. Dr. Walsh römisch-katholischer Bischof von Halifax in Neuschottland genannt; er heißt ferner in offiziellen Akten „der Hochwürdige katholische Bischof von Halifax."

„Noch unlängst hat nach reifer Ueberlegung der hl. Stuhl in Westindien eine neue Kirchenprovinz errichtet; durch diese Verfügung wurden mehrere apostolische Vikarien zu ordentlichen Bischöfen gemacht.

„Galway in Irland ist erst seit einigen Jahren ein bischöflicher Sitz . . . Der hl. Vater ernannte zum ersten Bischof den Hochw. Dr. Brown, welcher später auf den Sitz von Elphin erhoben wurde. Dr. Brown wurde den 23. Oktober 1831 zum Bischof geweiht. Gegen diesen Akt der päbstlichen Autorität erhob sich kein Lärm.

„Ich frage: Ist es etwas Ausschweifendes, Unvernünftiges, etwas Unerhörtes und Hinterlistiges von Seite der Katholiken von England, wenn sie verlan-

*) Hätte der Pabst, als er für die neuen Bischöfe in England den Umfang ihrer Diözesen bestimmte, ausdrücklich sagen sollen, daß ihre geistliche Gewalt sich nur auf die Katholiken, nicht aber auf die Protestanten des bestimmten Bezirkes erstrecke? Das wird sich doch von selbst verstehen, so wie es auch an sich klar ist, daß wenn ein Protestant im genannten Territorium katholisch wird, die geistliche Leitung des resp. anglikanischen Bischofes für ihn aufhört, und jene des katholischen beginnt; und umgekehrt, wenn ein Katholik zur englischen Kirche übergeht, entzieht er sich der Leitung des katholischen Bischofes und stellt sich unter die des anglikanischen. Anm. d. Red.

gen und erhalten, was nicht so beträchtliche, von England abhängige Länder vor ihnen erhalten haben? — Mehrere Bischöfe der neuen Diözesen hatten früher unter ihrer Obsorge kaum ein Dutzend Priester und einige Diözesanen, die hie und da zerstreut waren, und großentheils nur aus armen Auswanderern bestanden. Durfte man voraussetzen, daß die apostolischen Vikarien sich dazu verstehen würden, immer in einer temporären und provisorischen Stellung zu bleiben, auch dann, wenn sie prachtvolle Hauptkirchen, acht bis zehn große und meistens sehr schöne Kollegien, mehrere große wohlthätige Anstalten, ungefähr sechshundert Kirchen und Kapellen, achthundert Geistliche, und darunter einige der ausgezeichnetsten und berühmtesten Männer des Landes besäßen? — Dazu wurde die Vermehrung der Bischöfe von vier auf acht unzulänglich gefunden; man war genöthigt, ihre Zahl auf zwölf oder dreizehn zu bringen. Aber ein Episkopat von dreizehn apostolischen Vikarien ohne Metropoliten wäre eine Irregularität, eine Anomalie, die bis jetzt in der Kirche ohne Beispiel gewesen. Ist es daher von unserer Seite etwas so Abenteuerliches und so Ausschweifendes, für uns eine Begünstigung zu verlangen, die man den Kolonieen gewährt hat?

„Wenn wir überdieß die Art betrachten, auf welche gewisse Akte der königlichen Suprematie im Auslande ausgeübt worden sind, und für ausgemacht annehmen, daß, wenn dieselbe in fremden katholischen Ländern ausgeübt wird, sie nicht größer sein kann, als die des Pabstes in Rücksicht auf uns; so dürfen wir nicht annehmen, daß die Ernennung ordentlicher katholischer Bischöfe als mehr unvereinbar mit der Suprematie der Königin betrachtet werden soll, als jene Ausübung der in diesen Ländern anerkannten päbstlichen Suprematie gegenüber angesehen worden ist. Im Jahre 1842 rieth man Ihrer Majestät, zu Jerusalem ein Bisthum zu errichten; und das geschah. Man wies dem neuen Bischofe eine Diözese an, in welcher die drei großen Patriarchate von Antiochien, Jerusalem und Alexandrien begriffen waren, und seine bischöfliche Jurisdiktion sollte sich über Syrien, Egypten und Abyssinien erstrecken; und es blieb dem Gutbefinden der Königin vorbehalten, sein Gebiet ferner auszudehnen und anders zu begränzen. Niemand wird wohl auf den Gedanken kommen, daß, um so zu handeln, man die Beistimmung des Königs von Abyssinien, in dessen Staaten nicht eine einzige protestantische Gemeinde ist, nachgesucht habe. Setzen wir den Fall, Se. Abyssinische Majestät oder der Emir Bechir hätten erklärt, das wäre ein Eingriff, der mit den Rechten der Bischöfe und des Klerus und der geistlichen Unabhängigkeit der Nation unverträglich sei, würde England einer solchen Reklamation Gehör gegeben haben?

„Durch das nämliche Statut ernannte man einen Bischof von Gibraltar. Sein Sitz war auf englischem Gebiete, aber seine Jurisdiktion erstreckte sich über Malta, wo ein katholischer, von unserer Regierung förmlich anerkannter Erzbischof ist. In dieser Eigenschaft verrichtete Dr. Tromlinson zu Rom kirchliche Funktionen und ließ sich, wie ich glaube, ein Kreuz, das Zeichen erzbischöflicher Jurisdiktion, vortragen, gleichsam um die Autorität des Bischofs von Rom in dessen eigener Diözese zu höhnen. Er konfirmirte und predigte in dieser Stadt ohne die Erlaubniß des rechtmäßigen Bischofes, und dennoch redeten die Journale nichts von solchen Thatsachen, auf den Kanzeln wurde nicht dagegen geschrieen . . . Man suchte, um so handeln zu dürfen, nicht die Zustimmung der verschiedenen Regierungen nach, und diese Bischöfe wurden nicht nur zu den britannischen Unterthanen, sondern zu allen protestantischen Gemeinden gesendet, welche sich unter ihre Autorität stellen wollten. Wenn daher die königliche Suprematie der Krone Englands in Gegenden, wo sie früher nie eine Auktorität in Anspruch genommen hatte, wie in katholischen Ländern, rechtmäßig ausgeübt werden konnte; wenn die Königin in ihrer Eigenschaft als Haupt der englischen Kirche Bischöfe nach Abyssinien und Italien schicken konnte: so hatten die Katholiken, in Rücksicht auf die vollkommene Duldung, welche ihnen inner den Gränzen gewährt ist, inner denen die päbstliche Auktorität sich ihnen gegenüber bewegt, gewiß guten Grund zu glauben, daß es ihnen freistehe, das, was sich der Anglikanismus in fremden Ländern erlaubte, zu thun, ohne deßwegen Tadel oder Hindernisse zu erfahren.

„Als 1841 oder 1842 der hl. Stuhl zum erstenmal mit dem Gedanken umging, eine Hierarchie in Nordamerika zu errichten, erhielt ich den Auftrag, die Meinung der Regierung in dieser Hinsicht zu erforschen. Ich erhielt ungefähr folgende Antwort: „„Was liegt uns daran, welchen Namen ihr annehmet, ob ihr den eines apostolischen Vikars oder eines Bischofes, eines Muphti oder Iman führet, wenn ihr nur keine Gunst von uns verlanget. Wir haben nicht das Recht, euch zu hindern, unter euch die Titel zu führen, die es euch beliebt.““ Indessen bemerkte mir der Lord Unterkanzler, daß dieses seine Privatansicht sei, und er bat mich, nach einigen Tagen zurückzukommen. Ich kam, und er erklärte mir, daß er die Sache dem Chef des Departements vorgelegt und die Antwort erhalten habe, die er mir schon gegeben hätte.“

Lord Russel sprach sich öffentlich im Parlament bei zwei Anlässen für diese Ansicht aus, besonders den 5. Hornung 1846, wo er sagte: „Man will die Katholiken hindern, sich gewisse (bischöfliche) Titel beizulegen; aber nichts ist ungereimter, nichts kindischer, als eine solche Unterscheidung festhalten zu wollen.“ Hätte damals der edle Lord

seine Ansicht durchsetzen können, so würde das Gesetz den katholischen Bischöfen sogar gestatten, die Titel von London, von Chester, von Canterbury anzunehmen. Wenn es aber im Jahre 1846 kindisch war, auch nur darauf zu beharren, daß die Katholiken die vorbehaltenen Titel sich nicht beilegen sollten; ist es denn im Jahre 1850 gerecht, die Annahme der durch das Gesetz erlaubten Titel, welche uns von jener Auktorität, die nach der Ansicht Lord Russels selbst allein das Recht hat, bischöfliche Titel zu ertheilen, zuerkannt worden, als unerhört und hinterlistig zu bezeichnen?"

VI. Abschnitt. Der Titel eines „Erzbischofes von Westminster"*) wird dem Kardinal Wiseman zum Vorwurf gemacht. Er antwortet darauf; ein Erzbischof müsse seinen Titel von seiner Metropole oder seinem erzbischöflichen Sitze haben; den Titel eines Erzbischofes von London habe man nicht annehmen wollen und nicht können; daher habe man den ehrenvollen und bekannten Titel von Westminster gewählt; mit diesem Titel werde aber das Kapitel von der Abtei Westminster in seiner Jurisdiktion und in seinem Einkommen ebenso wenig beeinträchtiget, als es früher durch den Titel eines Abtes von Westminster, den ein Ordensmann des hl. Benedikts mehrere Menschenalter hindurch geführt habe, beeinträchtiget worden. Der katholische Erzbischof überläßt dem Dekan und dem Kapitel von Westminster seine Einkünfte, seine Jurisdiktion über die prachtvolle Abtei und die umliegenden Paläste und herrlichen Häuser. — Einen ganz andern Theil fordert er für sich. Früher verbreitete die Abtei, als sie ein katholisches Kloster war, mit ihrer zahlreichen Geistlichkeit und ihren beträchtlichen Einkünften gleichsam ein kleines Paradies um sich her, wo die Leute sich wohlbefanden, zufrieden und glücklich lebten. Dem ist nicht mehr so. An die Paläste, die glänzenden Häuser gränzt eine Menge kleiner Gassen und Winkel mit elenden Hütten und Höhlen, wo kaum ein Strahl der Sonne hindringt. Da wohnt das Elend, die Krankheit, die Ansteckung; da wimmelt es von einer zahllosen Menschenmasse, die größtentheils, wenigst dem Namen nach katholisch ist. „Das ist der einzige Theil von Westminster, nach dem ich verlange, und ich werde mich glücklich fühlen, diesen anzusprechen und zu besuchen als einen gesegneten Weideplatz, wo ich die Schafe der hl. Kirche hüten werde; denn da soll der Bischof seine heilige Pflicht, zu trösten, zu bekehren, die Gottseligkeit zu nähren, erfüllen . . . Wenn die Schätze der Abtei nicht mehr unter das Volk fließen; wenn man sie nicht mehr verwendet, um die Bevölkerung der Umgebung aus ihrem Elende zu ziehen; so beneide man doch den Mann, wer er sein mag, nicht, welcher, unter was immer für einem Titel, seinen Ehrgeiz nur nach diesem Antheil von Westminster richtet, und nicht den mindesten Anspruch auf die zeitlichen Vortheile macht."

Wir wollen aus dem trefflichen Schreiben noch folgende Schlußstellen anführen:

„Bevor ich schließe, muß ich noch ein Wort über die Rolle sagen, welche der anglikanische Klerus bei der Agitation gespielt hat. Die Katholiken zeigten sich immer nur als theologische Gegenkämpfer, und wir haben die Diskussion mit Mäßigung und mit aller möglichen Schonung der Personen geführt. Wir haben nicht zu den gemeinen Mitteln unsere Zuflucht genommen, um sie herabzuwürdigen; auch dann, wenn die Stimme des Volkes sich gegen sie erhob, haben wir den Anlaß nicht ergriffen, um Chorus mit dem Pöbel zu machen. Es sind nicht unsere Kollegen, welche alljährlich die Einkünfte der Sinekuren und der bischöflichen Fonde beziehen; es sind nicht unsere Heerden, welche Assoziationen gegen die Vereinigung des Staates und der Kirche gründen; es ist nicht unsere Presse, welche Karrikaturen gegen die Würdeträger der Staatskirche verbreitet und die kirchliche Vokation lächerlich macht. Wir haben immer die Sache der Wahrheit und des Glaubens als eine geheiligte Sache betrachtet und sie nur mit ehrenhaften und religiösen Waffen vertheidiget. Wir haben den Tumult öffentlicher Versammlungen gemieden. Allein dessen ungeachtet haben die Diener der Staatskirche, sobald sich eine Gelegenheit zeigte, den vollen Haß des Volkes gegen uns aufzustacheln, dieselbe begierig ergriffen. Die Kanzeln und die Meetings, die Kirchen und die Gemeindehäuser wurden die Schauplätze ihrer Heldenthaten; sie haben Reden gegen uns gehalten, Lügen vorgebracht, Verläumdungen wiederholt; sie haben Worte voll Verachtung, voll Zorn und Haß, die nur ruchlose Gesinnung eingeben konnte, und die Geistlichen und Christen nicht geziemen, unter das Volk gegen Leute geschleudert, von welchen sie mit Hochachtung behandelt worden. Man nahm auch keine Rücksicht auf die Zeit und auf die Umstände, in denen man Solches that. Der Funke hätte unter eine Menschenmasse fallen können, die geneigt gewesen, an eine zweite Pulververschwörung zu glauben; ein Ausbruch hätte erfolgen können, und sie wären die Urheber desselben gewesen; aber

*) Westminster ist der westliche Theil von London; hier befindet sich die Residenz des Königs, der Sitz der obersten Reichskollegien, des Parlaments; hier wohnt der Adel; daher die herrlichen Paläste, die Pracht der Häuser, Gärten u. s. w. Wie aber überhaupt in England dem Reichthum die größte Armuth der Pracht das tiefste Elend zur Seite steht; so auch hier. Die Westminster-Abtei war früher ein Benediktiner-Kloster; jetzt ist sie der Sitz eines anglikanischen Kapitels mit seinem Dekan; in der alten Kirche der Abtei werden die Könige gekrönt und begraben. D. R.

was lag ihnen daran? Hätte das Blut sich erhitzt, hätte man sich bewaffnet; hätte man die Brandfackel angezündet, und wäre der Brand ausgebrochen; desto schlimmer für uns; sie bekümmerten sich nicht darum! Männer, welche vermöge der Weihung, nach dem Geständniß unserer Gegner selbst, einen geheiligten Charakter tragen, hätten ergriffen, wie der österreichische General mißhandelt, vielleicht verstümmelt oder getödet werden können. — Das war ihnen gleichgültig.

„Dank euch, ihr gelehrigen und gehorsamen Söhne des katholischen Glaubens; ich kenne unter euch glühende, aber durch die Religion besänftigte Seelen, welche die euerer Religion, euern Hirten, dem hl. Vater angethanen Unbilden lebhaft gefühlt haben; denn wer sollte nicht davon schmerzlich ergriffen worden sein; aber ihr habt diese Unbilden im Geiste des großen Hauptes euerer Kirche, mit Stillschweigen und Geduld ertragen. Bittet Gott, er möge barmherzig Alles verzeihen, was aus Unwissenheit oder Bosheit gegen uns, gegen das, was uns das Theuerste ist, gesagt worden! Empfehlet die Urheber seiner Güte, nicht der Strenge seiner Gerechtigkeit! Möge er nicht auf die Andern kommen lassen, was sie uns haben thun wollen! Möge im Gegentheil seine Güte sich desto reichlicher über sie ergießen, je mehr Uebels sie uns haben erweisen wollen! .... Euer gesetzliches Betragen lasse auch ferner keinen Tadel zu; euere Treue in Erfüllung der sozialen Pflichten sei unerschütterlich! Schließet euern Gegnern durch euer Benehmen den Mund; gewinnet euch die Achtung und das Wohlwollen euerer Landsleute, welche in euerer Person, und dadurch für sich selbst, die konstitutionellen Rechte, welche die gänzliche und unbeschränkte Religionsfreiheit einbegreifen, wahren werden!"

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Tessin. Der Hochw. Bischof von Como hat für seine Diözese, und daher auch für den dazu gehörigen Theil von Tessin das Jubiläum ausgeschrieben, und dazu die Zeit vom 8. bis 22. Dezember bestimmt. In seinem Zirkular redet der Hochw. Bischof vom Jubeljahre bei den Israeliten und sagt dann: „Ihr wisset wohl, geliebte Söhne im Herrn, daß das Jubiläum, so wie alle anderen Gebräuche des mosaischen Gesetzes nichts anderes waren, als Schatten und Vorbilder von dem, was sich auf eine geistige Weise, vermöge der unendlichen Verdienste Jesu Christi, im Gesetze der Gnade, in der katholischen Kirche, erwahren mußte. „Ich will nicht, o Brüder," schrieb der hl. Paulus, „daß ihr nicht wisset, wie unsere Väter alle unter der Wolke gewesen, und durch das rothe Meer gegangen sind. Alle sind durch Moses in der Wolke und im Meere getauft worden; Alle genossen die nämliche geistige Speise; und Alle tranken das gleiche geistige Getränk, denn sie tranken das Wasser des geistigen Felsen, der sie begleitete; und dieser Felsen war Christus. Alle diese Dinge nun, die sich mit ihnen zutrugen, waren Vorbilder, und sind zu unserer Belehrung, als die wir uns zum Ende der Zeiten befinden, aufgeschrieben worden."*)

„Da nun aber die Nacht vorüber, und der Tag, der einen jeden Menschen erleuchtet, angebrochen ist; so haben auch die alten Dinge ihr Ziel erreicht. So ertöne denn die Posaune des Heiles, und Ihr, Diener des Herrn, unsere Brüder, und unsere Mitarbeiter in diesem Antheile am Weinberge des Herrn, kündet unsern geliebtesten Kindern an, daß, so wie die Hebräer mit der Feier des fünfzigsten Jahres wieder in ihre Besitzthümer und zu ihrer frühern Familie zurückkehrten, so nun die Christgläubigen, durch Heiligung der Tage des Jubiläums, ihre durch die begangenen Sünden verlorne geistige Freiheit wieder erlangen und wieder eintreten in den Besitzthum nicht irdischer Güter, sondern der Erbschaft des Himmels, die uns vom göttlichen Erlöser mit seinem Blute und seinem Tode erworben worden ist. Das ist das wahre geistliche Jubiläum, das wir beginnen, und das in dem Hebräischen vorgebildet wurde.**) Es ist eine Zeit der Gnaden und Segnungen." Am Ende des Schreibens dringt er besonders auf aufrichtige Reue und wahre Herzensbekehrung, und das ist die Hauptsache.

— Obwalden. Engelberg. (Einges.) Das alte Sprüchwort „unter dem Krummstab ist gut wohnen" erwahret sich auch in dem abgelegenen Thale Engelberg. Durch die aufopfernden Bemühungen des dortigen Kloster-Abtes ist daselbst seit ein paar Jahren ein Waisenhaus und eine Töchterschule errichtet, welche unter der Leitung von drei armen Lehrschwestern von Baldegg trefflich gedeihen. Ebenso erhebt sich die Klosterschule in neuer jugendlicher Kraft; es herrscht darin genaue Ordnung, wachsame Aufsicht und ein regsamer Fleiß. Monatlich wird den Eltern der betreffenden Zöglinge ein Zeugniß sowohl über deren sittliches Betragen, als über den Fortschritt in den Lehrgegenständen zugeschickt, welches zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler nicht wenig beiträgt.

*) „Hæc autem omnia in figura contingebant illis: scripta sunt autem ad correptionem nostram in quos fines sæculorum devenerunt." 1. Cor. 10. 1, 2, 3, 4, 11.

**) „Sanctificabis annum quinquagesimum ..... est enim Jubilæus." Lev. 25.

— Luzern. Rain. (Einges.) Die gotteslästerlichen Frevel mehren sich; schon haben wir wieder einen Kirchen-Diebstahl zu betrauern: In der Nacht vom 29. auf den 30. Wintermonat wurde in der Pfarrkirche zu Rain der Tabernakel erbrochen, und daraus das silberne Ziborium, zwei silberne Kapseln und die Lunula zur Monstranz geraubt. Die hl. Hostien waren auf dem Altartische herumgeschüttet. — Die Beispiele von oben scheinen furchtbar auf Entsittlichung nach unten zu wirken.

— — Der Große Rath hat am 5. Christmonat die Pfarrei Sursee, als eine Pfründe III. Ranges I. Klasse, mit einem Einkommen von 1600 Fr. erklärt.

— — In der nämlichen Sitzung wurde die Beschwerde der nach Eschenbach übergesiedelten Klosterfrauen von Rathhausen wegen Vorenthaltung eines Theils der Pensionen als begründet gefunden und die vollständige Auszahlung derselben beschlossen; doch soll die Klosterverwaltung von Eschenbach für die sich daselbst aufhaltenden Schwestern von Rathhausen ein Kostgeld bestimmen.

— St. Gallen. In der letzten Woche des Novembers wurde unser Hochwürdigste Bischof mit einem Besuche des Tit. Hrn. Bovieri, apostolischen Internuntius in der Schweiz, beehrt. Der Zweck seiner Reise hieher war eine Visitation der unmittelbar dem heil. Stuhle unterstellten Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein im Kanton Appenzell.

— Uri. Der Hochw. Bischof von Chur hat dem auf die Pfarrpfründe Schattdorf gewählten Hrn. Pfarrhelfer Baumann die Admission beharrlich und bestimmt verweigert, und zugleich der Gemeinde bedeutet; wenn sie nicht in gegebener Frist zu einer neuen Wahl schreite, werde er, jure devolutionis, einen Pfarrer bezeichnen. Die Gemeinde hat daher am 6. d. den Beschluß gefaßt, sich um einen andern Pfarrer umzusehen, und zu diesem Behufe einen Ausschuß gewählt. Uebrigens soll Hr. Baumann schon früher erklärt haben, daß er zurücktrete.

— Freiburg. Die Stadtgemeinde Freiburg hat ein 40 Jahre bestandenes Institut eingehen lassen, in welchem eine große Anzahl junger armer Mädchen gratis im Stricken, Nähen, Strohflechten unterrichtet, und zugleich, unter der Aufsicht Girards, erzogen wurden. Man zählte einmal nicht weniger als 225 solcher Zöglinge, deren Unterhalt nicht mehr als 1700 Fr. kostete, und deren Arbeit auf 6000 Fr. gewerthet wurde. (L. Z.)

— — (Einges.) „Wie die Kirchenzeitung früher berichtet, soll in den Schulen des Kantons Freiburg statt der Schweizergeschichte von Zschokke die von J. Probst eingeführt werden. Ich habe dieses Buch in seiner dritten, verbesserten und vermehrten Auflage (Baden, 1849, Zehndersche Buchhandlung) vor mir, und will einige Pröbchen daraus anführen, woraus man sehen kann, wessen Geistes Kind das Büchlein ist. S. 231 steht: „Der Pabst Leo X. brauchte für Anverwandte (?), Krieg und schöne Gebäude Geld." Dann die Ablaßgeschichte. Die herrliche St. Peterskirche mochte dem Verfasser nicht über die Lippen kommen. Mag übrigens Jeder selbst die Art würdigen, auf welche er hier von dem Pabste redet! — Nr. 179. „Und so ist es gar nicht die Lehre der katholischen Kirche, daß die Päbste unfehlbar seien, außer wenn sie in Sachen des Glaubens und der Sitten mit ihr in Uebereinstimmung sind." Was soll das heißen? Was ist denn die katholische Kirche ohne den Pabst, den Mittelpunkt der Einheit — und was der Pabst ohne die Kirche? Wie gehört übrigens die theologische Frage von der Unfehlbarkeit des Pabstes in eine Volksgeschichte?

§ 190 handelt von dem schwarzen Tode. Da heißt es S. 252: „Am besten verstanden es" (den schwarzen Tod von sich fern zu halten) „frohe Männer in Dießenhofen. Sie vereinigten sich zu einer lustigen Gesellschaft, aßen und tranken, und weil sie sich nicht an denselben erinnerten, hatte er sie gänzlich übergangen." Wir wissen wahrlich nicht, ob von einem Geistlichen etwas Frivoleres geschrieben werden kann. Nach S. 267 war der Nuntius ein Aufwiegler, und die ihm glaubten, Verführte. S. 304: „Wähnen etwa die Einen der christlichen Wahrheit näher zu stehen, als die Andern, so sollen sie deßwegen öffentlich nicht groß thun." Der Glaube des Katholiken, im Besitz der von Christus gebrachten Offenbarung zu sein — ist kein Wähnen — und dessen darf er sich freuen, ohne jedoch Andersglaubende zu beleidigen. — Auf der nämlichen Seite heißt es ferner: „Jetzt noch wissen einzelne Kantone nicht, unter welchem Bischofe sie stehen wollen. Die reformirten Geistlichen hingegen gründeten einen Predigerverein. In diesem besprechen sie sich jährlich einmal über die Mittel, wie sie mehr Einheit und Erbauung in den Gottesdienst bringen und einen immer segensreichern Unterricht der Jugend ertheilen können." Man muß dem Verfasser die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er eben nicht zu Gunsten seiner Kirche den Protestanten gegenüber spricht. Von der Einheit der Protestanten in Lehre und Gottesdienst kein Wort; man kennt sie ja. Aber dem Verfasser, der nach dem Titel des Buches katholischer Pfarrer ist, möchten wir bemerken, daß der katholische Priester auch ohne National-Erzbischof wissen soll, wie er zu lehren und wie er Gottesdienst zu halten hat. An Gelegenheit, sich mit seinen Mitbrüdern zu besprechen, fehlt es ihm auch nicht. Wozu sind Konferenzen da? — S. 306: „Leider gab es aber auch in andern Kantonen, wie in denen von Aargau, von Solothurn, von Tessin besonders Klostergeistliche, die von ihrem Berufe abwichen und zu aufrührerischen Bewegungen beitrugen . . . Sie gaben vor, die Religion sei in Gefahr.

Wie kann aber in Gefahr kommen, was die Geistlichen als göttliche Wahrheit berufstreu lehren und im Wandel nachweisen?" Herr Probst hätte hier, ohne der unparteiischen Geschichte zu nahe zu treten, namentlich seine geistlichen Mitbrüder des Kantons schonender behandeln können, und er hätte dazu vielleicht mehr als einen Grund gehabt. Daß übrigens die Religion, objektiv genommen, nicht zu Grunde gehen kann, d. h. daß die Wahrheit nicht unwahr werden könne, haben wir, Gott sei Dank, gewußt, bevor der gelehrte Verfasser des Piso, der Geistesfunken ꝛc. ꝛc. uns Solches vordozirt hat; daß aber einzelne Menschen und ganze Völker das Licht der katholischen Wahrheit verlieren können, sagt uns Vernunft und Erfahrung. Auf S. 306 steht ferner: „Gleich zwei sich liebenden Geschwistern im elterlichen Hause sollen Kirche und Schule im Staate sein." Meisterlich! Der Staat ist der Vater — die Kirche und Schule die Töchter, die jener, wenn sie nicht artig sind, nach Ermessen züchtigen kann. Wir merken so Etwas im Kanton Freiburg. — Wir waren aber bisher der einfältigen Meinung, der liebe Heiland sei der Vater der Kirche und nicht der Staat; die Kirche habe nicht nur die Schulen gegründet, sondern auch den christlichen Staat gebildet, und wenn sie diesem gern in seinem Gebiete volle Selbstständigkeit zuspreche, so nehme sie auch mit gutem Rechte in ihrem Bereiche für sich solche Selbstständigkeit in Anspruch. — Ich könnte noch mehr Müsterchen aus dem Buche, mit welchem nun unser Kanton beglückt werden soll, anführen." — Ohe, jam satis est!

— Waadt. Die katholischen Pfarreien des Bezirkes Echallens haben eine Petition an den Staatsrath gerichtet, er möchte die Vollziehung des Beschlusses der Entsetzung ihrer Pfarrer aufschieben. Da dieser auf das Gesuch keine Rücksicht nahm, wendeten sie sich an den Großen Rath, welcher die Petition einer Kommission zuwies; die Kommission wird aber ihren Bericht erst, wenn der Große Rath sich nach seiner Vertagung wieder versammelt, am 6. Jänner, vorlegen. Wahrscheinlich ist dann keiner der entsetzten Geistlichen mehr im Kanton, wenigst nicht in seiner Pfarrei. Der „Nouvelliste" sagt, daß auf Bitte der betreffenden Pfarrer der Staatsrath ihnen gestattet habe, bis Weihnachten in ihren pfarrlichen Wohnungen zu bleiben. Nach diesem Berichte fiele dahin, was wir in Blättern der deutschen Schweiz gelesen, daß diese Geistlichen am 1. Dezbr. je durch zwei Landjäger aus den Pfarrhäusern ausgetrieben worden seien.

England. Das Jubiläum ist in der Diözese Westminster auf Befehl des Kardinal Wiseman ausgekündet worden.

— Am 6. Dez. fand die Inthronisation des Genannten als Erzbischof von Westminster in der St. Georgskirche mit angemessener Feierlichkeit statt; die Ruhe und Ordnung wurde nicht im Mindesten gestört.

— Dr. Brown, katholischer Priester von Birkenhead, hat an die Zeitung von Liverpool einen Brief gerichtet, worin er behauptet, daß an den bedauerlichen Unordnungen in jener Stadt die Provokationen von Seite der Polizei Schuld gewesen.

— Hr. Henn, von einem vornehmen irländischen Geschlechte, protestantischer Prediger und Inhaber einer reichen Pfründe in England, hat nach häufigen Unterredungen mit Hrn. Smith, Vice-Rektor des irländischen Kollegiums zu Rom die katholische Wahrheit erkannt, und am 11. November in Rom das Glaubensbekenntniß abgelegt.

Deutschland. Mainz. Sonntag am 1. Dez. ist das Jubiläum in unserer Stadt durch einen feierlichen Gottesdienst in der Domkirche eröffnet worden. Der Hochwürdigste Bischof hielt dabei die Predigt, und setzte mit der seinen Vorträgen eigenen Tiefe und Klarheit die Bedeutung des Jubiläums und des Ablasses auseinander. Seitdem ist uns täglich dreimal zur Anhörung religiöser Vorträge Gelegenheit gegeben, und daß die Bewohner von Mainz diese Gelegenheit zu schätzen wissen und dankbar dafür sind, beweist der überaus zahlreiche Besuch derselben. Morgens um sechs Uhr ist christlicher Unterricht über die Gebote Gottes, im Dom durch Hrn. Prof. Moufang, Religionslehrer am hiesigen Gymnasium, gehalten, der in Vorträgen, wo es sich um leichtfaßliche, ansprechende Entwickelung der christlichen Wahrheiten handelt, eine anerkannte Meisterschaft besitzt. Um fünf Uhr sind an fünf Wochentagen in St. Peter Predigten, die, von Priestern der Stadt, wie es scheint, nach einem vereinbarten Plane gehalten, von der Bedeutung des Jubelablasses ausgehend, den Unglauben und Indifferentismus der Zeit behandelten, und sodann auf die Besprechung sittlicher und gesellschaftlicher Gebrechen, bei deren Auswahl ohne Zweifel die Zustände unserer Stadt maßgebend gewesen sind, übergegangen sind. Vernachläßigung der Kindererziehung und schlechte Lektüre sind die bis jetzt in dieser Hinsicht zur Behandlung gekommenen Gegenstände. Den Schluß des Tages und die Krone bilden die täglichen Abendvorträge im Dom um 7¾ Uhr. In diesen Stunden predigte mit ausgezeichneter Rednergabe P. Klinkowström, S. J., und hatte sich die Begründung des katholischen Glaubens zur Aufgabe gesetzt. Auch der Hochw. Bischof hatte sich einen Theil dieser Abendbetrachtungen vorbehalten, und gewiß mit reichem Segen Worte des Heils gesprochen.

— Linz. In der vierten Generalversammlung des katholischen Vereins Deutschlands sind die Satzungen des Bonifazius-Vereins definitiv festgestellt und Graf Joseph Stollberg als Präsident desselben erwählt worden.

Dieser Verein bezweckt in Beziehung auf Seelsorge und

Schule die Unterstützung der in protestantischen und gemischten Gegenden Deutschlands mit Einschluß der Schweiz, und in allen mit Deutschland in politischer oder Diözesanverbindung lebender Katholiken. — Die Mittel des Vereins sind Gebet und Almosen; jedes Mitglied betet täglich ein Vater-Unser und ein Ave Maria mit dem Zusatze: „Heiliger Bonifazius, bitte für das deutsche Vaterland!" Jedes Mitglied zahlt entweder einen monatlichen noch so kleinen Beitrag; oder es betheiliget sich im Wege der Subskription durch jährliche, halb- oder vierteljährige Beiträge. — Die Bischöfe Deutschlands sind als Protektoren des Vereins anzusehen, und es müssen die Wünsche, rücksichtlich der Bedürfnisse in ihren Diözesen zunächst von ihnen entgegen genommen werden.

Die gleiche vierte Generalversammlung hat beschlossen, daß ein katholischer Kunstverein behufs der Wiederbelebung der kathol. schen Kunst und Poesie in weitester Bedeutung gebildet werden soll. In den Herren: Reichensperger in Köln, Dr. Joh. N. Sepp, Prof. in München, und F. J. v. Patruban, Ministerial-Sekretär in Wien, wurde eine Kommission bestellt, die sich theils mit bekannten Dichtern, Künstlern und Kunstverständigen, theils mit hohen Kirchenobern in's Einvernehmen setzen soll, um Vorschläge für die Ausführung einzusammeln.

Spanien. Ein protestantischer Engländer fiel von dem Maste eines Schiffes herab, und wurde in ein Hospital gebracht. Es währte nicht lange, so verlangte er, in den Schoß der kath. Kirche aufgenommen zu werden. Das Leichenbegängniß eines seiner Kameraden, den er von der Geistlichkeit und der barmherzigen Bruderschaft zum Grabe geleiten sah, machte tiefen Eindruck auf ihn, und mochte der erste Impuls seines Entschlusses gewesen sein. Man willfahrte ihm, unterrichtete ihn, so gut es Zeit und Umstände gestatteten, und er starb gestärkt mit allen Tröstungen unserer hl. Religion.

— Der Kardinal-Erzbischof von Toledo ist schwer erkrankt, und hat sich die hl. Sterbesakramente reichen lassen. Sein hohes Alter läßt Alles für sein Leben fürchten.

Amerika. Den 10. Nov. wurde zu Philadelphia der Hochw. Hr. Gartland, Bischof der neuen Diözese Savannah geweiht. Die Konsekration geschah in der Kirche St. John, welche Hr. Gartland seit seiner Weihung zum Priester versah. Der Konsekrator war der Hochw. Eccleston, Erzbischof von Baltimore, die Assistenten die Hochw. Herren Keurick, Bischof von Philadelphia, und O'Connor, Bischof von Pittsburg.

Neueres.

Schweiz. Uri. Die Gemeinde Selisberg hat den Hochw. Hrn. Pfarrhelfer Anderhalden in Alpnach zu ihrem Pfarrhelfer erwählt.

— Zug. Die Regierung von Solothurn übermittelte dem Regierungsrath von Zug eine an sie gelangte Zuschrift des Hochw. Diözesanbischofes wegen Errichtung eines Diözesanseminars in Solothurn, mit der Bemerkung von ihrer Seite, die ökonomischen Verhältnisse der Diözese gestatten gegenwärtig kaum die Errichtung eines solchen, die Sache sei daher zu verschieben. Der Regierungsrath von Zug ist am 2. Dez. dieser Ansicht beigetreten.

In der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung, in Luzern bei Gebr. Räber:

THESAURUS LIBRORUM REI CATHOLICÆ.

Handbuch der Bücherkunde der

gesammten Literatur des Katholizismus.

(In allen seinen Beziehungen.)

60 Bog. gr. 8. kompresser Druck. Würzburg, 1846—1849.

Preis elegant kartonnirt fl. 6 12 kr. od. Rthlr. 3 18 Ngr.

Der „Thesaurus librorum rei catholicæ", welcher vor Kurzem vollendet wurde, und zu dem bereits ein erstes Supplement erschienen, ist ein **Hilfs-Lexikon** für Theologen jeder Konfession, zunächst aber der **katholischen**, gleichwie für alle Freunde der Literatur.

Wir sagen nicht zu viel, wenn wir die Behauptung aussprechen, daß in der katholischen Literatur ein derartiges Unternehmen bis jetzt noch nie vorlag. Der **Thesaurus** umfaßt in genannter Hinsicht den ganzen Bücher-vorrath nicht blos Deutschlands, sondern auch theilweise Frankreichs, Englands und Italiens, und ist daher ein **unentbehrliches** Handbuch für alle, insbesondere für katholische Theologen, Priester und Bücherfreunde. Dieses Handbuch der **katholischen** Bücherkunde soll den **Katholiken** Das sein, was den Protestanten durch die vortrefflichen literär-wissenschaftlichen Werke eines Winer, Ersch-Bökel, Danz, Fuhrmann, Degen und Goldhorn längst geboten wurde. Wir enthalten uns nach dieser Vorausschickung aller weiteren Empfehlungen dieses vorzüglichen Handbuches, und verweisen, indem wir alle Bücherfreunde auf dieses Werk dringend aufmerksam machen, auf eine Beurtheilung desselben, die sich im katholisch-theologischen Literaturblatt zum Religions- und Kirchenfreund vom 2. April 1847 vorfindet, und welche sich über die damals erschienenen zwei ersten Lieferungen im günstigsten Sinne für die Gediegenheit dieses Unternehmens ausspricht.

Ferner ist erschienen:

Thesaurus librorum rei catholicæ

Ergänzungsheft.

Theologisches Fach- und Sachregister oder übersichtliche Zusammenstellungen des Inhalts des **Thesaurus** librorum rei catholicæ und seines **praktischen** Gebrauches für wissenschaftliche Theologen wie für Seelsorgs-Geistliche. Mit vorausgehendem Nachtrag der neuesten theologischen und katholisch-sozialen Literatur bis zum Jahre 1850, nebst einigen älteren Einschaltungen.

Lex. 8. brosch. Preis 1 fl. 21 kr. oder 24 Ngr.

☞ Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Tschan. Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.